Landkreis Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung 1201 (Fornsbach)

Bebauungsplan
„Hauen Ost, 1. Erweiterung“

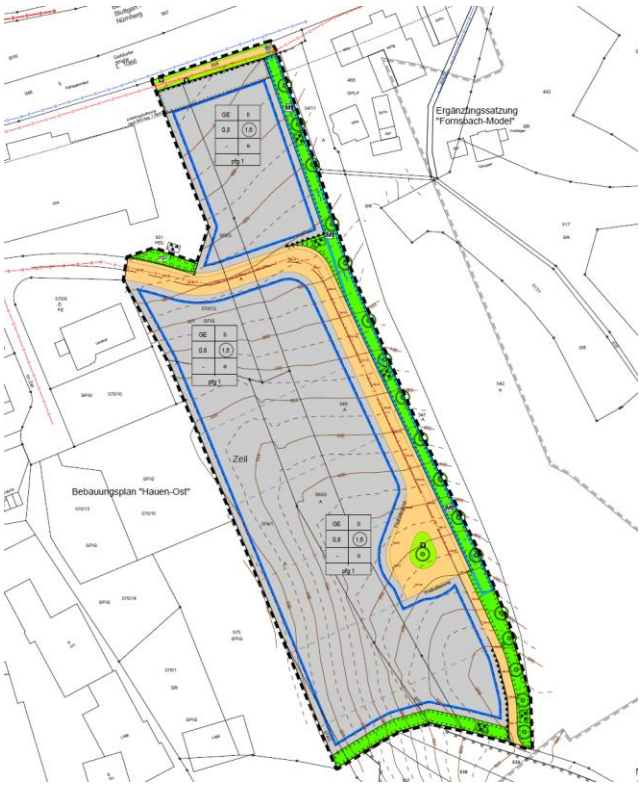

Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

19.02.2026

Planverfasser:

PLAN WERK STADT

Landschaftsarchitekt BDLA

Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

1 Zauneidechse 3
1.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen 3
1.2 Lokale Population 3
1.3 Vermeidungsmaßnahmen 3
2 Goldammer 4
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen 4
2.2 Lokale Population 4
2.3 Vermeidungsmaßnahmen 4
2.4 CEF-Maßnahme: Anlage einer (Totholz-)Hecke 4
2.5 Monitoring und rechtliche Sicherung 6
2.6 Zeitlicher Ablauf 6
3 Lageplan CEF-Maßnahme 7
4 Quellen 7

1 Zauneidechse

1.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

- Besiedelt strukturreiche Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Waldränder
- Habitate müssen besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden oder Sand, frostfreie Hohlräume als Winterquartiere, und Deckungsmöglichkeiten aufweisen.
- Der Aktionsradius der Zauneidechse beträgt ca. 40 m
- Barrieren (z.B. Straßen) schränken den Aktionsradius ein

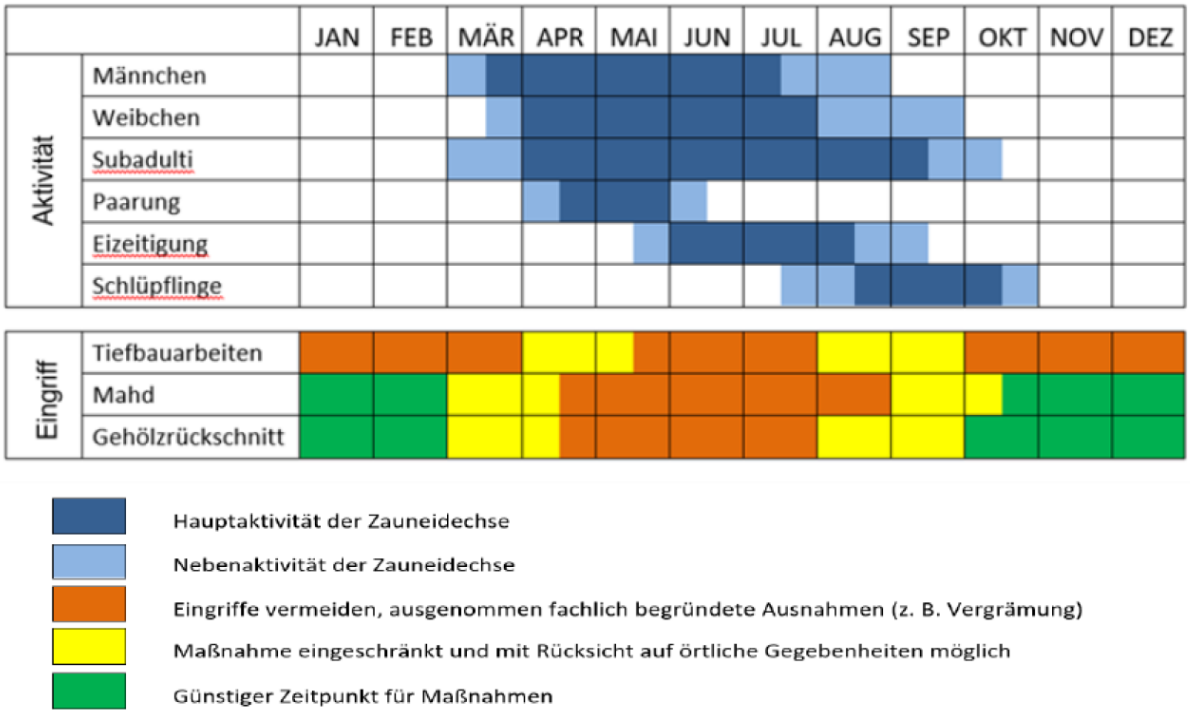

Abb. 2: Phänologie der Zauneidechse und Bauzeiten nach SCHNEEWEISS et al. (2014)

1.2 Lokale Population

Stand Kartierung 2022: Nach mündlicher Angabe von Herr Utzel, der die faunistischen Untersuchungen durchgeführt hat, wurden insgesamt 6 Exemplare gefunden. Er schätzt die Population auf etwa 20-30 Tiere. Das Vorkommen konzentriert sich v.a. auf die Randbereiche der Extensivwiese und auf die angrenzende Streuobstwiese. Vom Eingriff betroffen sind die in der Extensivwiese befindlichen kleineren Böschungen mit Altgrasbeständen.

Stand Kartierung 2025: Im Plangebiet und dessen Umgebung konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechse ein Nahrungsgast im Plangebiet ist. Das eigentliche Habitat befindet sich in der angrenzenden Streuobstwiese.

1.3 Vermeidungsmaßnahmen

Vergrämung aus dem Baufeld im Bereich der extensiven Wiese

- Jegliche Form von Ablagerungen innerhalb des Baufelds sind zu entfernen
- Mehrmaliges Mähen der Fläche, um Altgrasbestände und damit Versteckmöglichkeiten zu räumen (alternativ: intensive Schafbeweidung)
- Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai

Schutzzaun entlang der westlichen Baugebietsgrenze um erneute Einwanderung zu verhindern

- Aufstellung eines Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) anschließend an die vollständige Vergrämung, um ein erneutes Einwandern zu verhindern
- Wahlweise 10 cm in das Erdreich eingraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abdecken
- Regelmäßige Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bautätigkeit

Keine Baustelleneinrichtung, Befahren oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der Streuobstwiese

- Abgrenzung mittels Bauzaun
- Ökologische Baubegleitung

2 Goldammer

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer bewohnt offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Feldhecken, Büschen und Gehölzen. Wichtige Habitatkomponenten sind Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Das Nest befindet sich am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Während der Brutzeit besteht die Nahrung vorwiegend aus Arthropoden, im Winterhalbjahr aus Sämereien. Die Brutzeit dauert von April bis Mitte September.

2.2 Lokale Population

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutpaar in den Gehölzstrukturen am nordwestlichen Rand des Bebauungsplans nachgewiesen werden. Dort brütet sie im Gehölzrandbereich. Weitere Brutpaare sind potenziell in den Heckenstrukturen entlang der Bahnlinie nördlich des Untersuchungsgebiets sowie in den Gehölzstrukturen südlich des Untersuchungsgebiets zu erwarten.

2.3 Vermeidungsmaßnahmen

- Fäll- und Rückschnittmaßnahmen sind ausschließlich zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen
- Erhalt der Gehölze mittels Pflanzbindung
- Schutz der Gehölze während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920

2.4 CEF-Maßnahme: Anlage einer (Totholz-)Hecke

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung soll am südöstlichen Rand des Gewerbegebiets in der Grünfläche eine standorttypische Feldhecke angelegt werden. Zur Überbrückung der Zeit bis zur vollen Funktionserfüllung der Hecke ist ergänzend eine Benjeshecke anzulegen.

Flächenbedarf

Durch die Bebauung gehen Habitatstrukturen im Mantel- und Saumbereich der Hecken verloren, wodurch deren Funktion als Brut- und Nahrungsbereich beeinträchtigt wird. Insgesamt sind 105 m Heckenlänge betroffen. Da verbleibende Heckenabschnitte weiterhin als Teillebensräume dienen, ist eine Neuanlage von ca. 50 m Hecke vorgesehen. Davon sind 18 m als Benjeshecke anzulegen, um die

Zeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der lebenden Hecke zu überbrücken. So bleibt die Lebensraumfunktion in Kombination erhalten.

Für die Benjeshecke werden mehrere Holzpfosten in zwei Reihen in den Boden gesetzt und dazwischen Totholz und Reisig aufgeschichtet. Der Abstand der Pfosten zwischen den Reihen sowie innerhalb einer Reihe beträgt ca. 1-2 m.

Für die lebende Hecke werden Sträucher aus autochthonem Pflanzmaterial (Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) nach untenstehender Pflanzliste dreireihig in einem 1 x 1 m Raster gepflanzt.

Insgesamt sind im Wechsel 3 lebende Hecken mit einer Länge von ca. 10 m und 3 Benjeshecken mit einer Länge von ca. 6 m anzulegen.

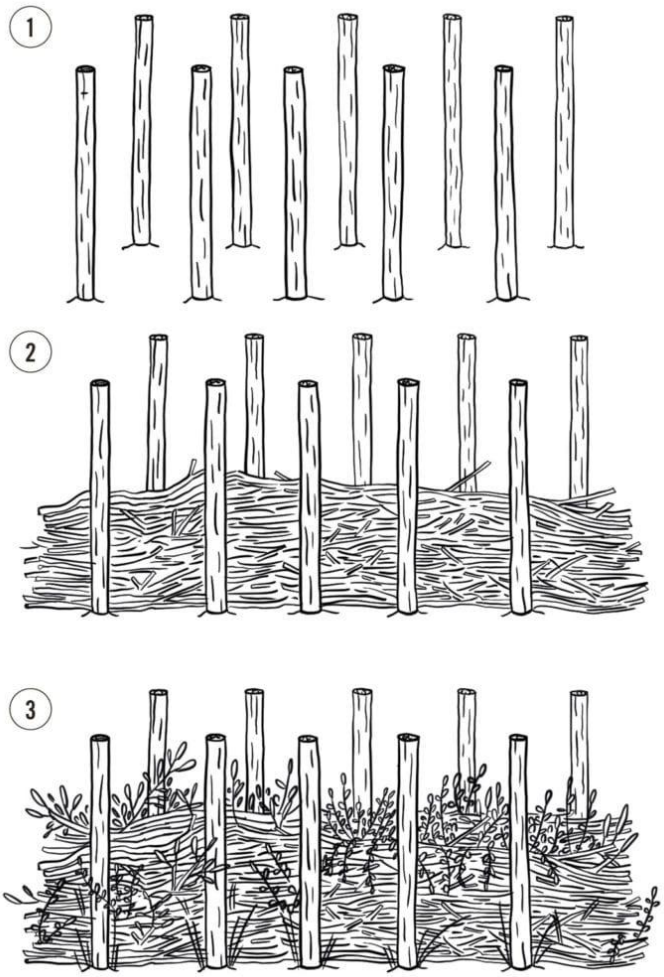

<u>Pflanzliste:</u>

Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel), Crataegus laevigata (Eingriffliger Weißdorn), Crataegus monogyna (Zweigriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Salix purpurea (Purpurweide), Salix cinerea (Fahlweide), Salix triandra (Mandelweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (Traubenholunder), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball).

Zum Schaffen geeigneter Nahrungshabitate wird der Saumstreifen mit einer autochthonen Saatgutmischung (z. B. Rieger Hofmann: Schmetterlings-Wildbienen-Saum, Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“) eingesät.

<u>Pflege:</u>

- Die Hecken müssen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (alle 10-15 Jahre), um eine Entwicklung zu baumartigen Hecken zu verhindern.
- Jährliche Mahd der Saumstreifen ab August, alternierendes Aussparen von Streifen als Altgrasbestände.

Diese vorgezogene Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Goldammer im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Von dieser Maßnahme profitieren weitere Gehölzfreibrüter des Halboffenlandes (z. B. Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke). Die Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren.

Bei korrekter Anlage und Pflege der Maßnahmenfläche ist die Erfolgswahrscheinlichkeit sehr hoch zu bewerten.

2.5 Monitoring und rechtliche Sicherung

Für die CEF-Maßnahme wird ein dreijähriges Monitoring im ersten, zweiten und vierten Jahr nach Anlage der Maßnahme mit einer aussagekräftigen Dokumentation durch Fachpersonal sowie gegebenenfalls Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt. Die Ergebnisse des jeweiligen Monitoringjahres werden in Form eines Berichtes dokumentiert, der als Erfolgsnachweis sowie gegebenenfalls als Grundlage für Abstimmungen zum weiteren Vorgehen und gegebenenfalls zur Erarbeitung ergänzender Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen dient. Der Bericht ist bis zum 1.11. jeden Jahres der Stadt Murrhardt und der UNB Kreis Rems-Murr vorzulegen. Nach Abschluss des Monitorings ist ein gutachterlicher Abschlussbericht zu verfassen und zusammen mit dem letzten Monitoring-Bericht abzugeben.

Pro Monitoringjahr werden mindestens drei Begehungen zwischen Anfang April und Mitte Mai durchgeführt. Das Monitoring erfolgt durch Kartierung singender Individuen ergänzend mit der Erfassung nestbauender Weibchen sowie warnender oder futtertragender Altvögel.

Von einer Bestandskartierung vor Umsetzung der Maßnahme wird abgesehen, da keine geeigneten Gehölz- und Saumstrukturen vorhanden sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Brutpaare im Maßnahmenbereich befinden. Maßnahmen zur Korrektur bzw. bei Scheitern der CEF-Maßnahme werden ggf. in den Monitoringberichten, je nach Entwicklungsstand der Maßnahme festgelegt.

Rechtliche Sicherung: Die Fläche der CEF-Maßnahme befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

2.6 Zeitlicher Ablauf

Bis Ende Februar:	Anlage der Hecke und Benjeshecke
März – Mitte April:	Einsaat Saumstreifen
Ab Herbst:	Beginn der Pflegemaßnahmen
April – Mai des Folgejahrs:	Beginn Monitoring
Sommer/Herbst:	Anerkennung des Nachweises der Funktionsfähigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde
Ab Herbst:	Beginn der Baumaßnahmen, Begleitung durch ökologische Baubegleitung

3 Lageplan CEF-Maßnahme

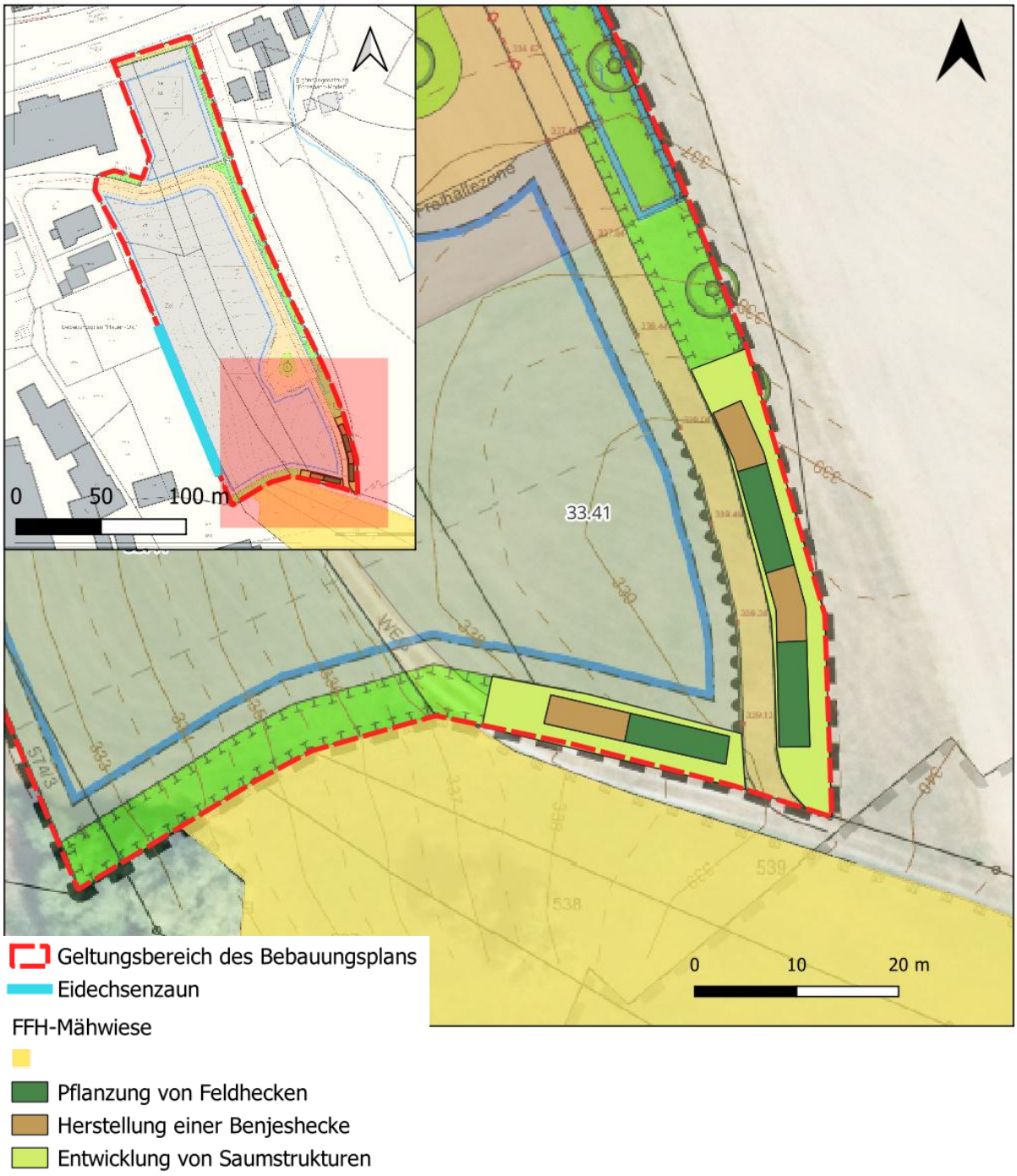

4 Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse
- SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, PERTL, LINKE, GEORG, KÖNIG, SCHIKORE, SCHRÖDER, DRÖSCHMEISTER & SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands